

# Herrscherurkunden Timurs im Überblick

Autor(en): **Roemer, Hans Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **76 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404718>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Herrscherurkunden Timurs im Überblick

### I.

Dass man James REIDS Äusserung (1983, 150) über «the now defunct Safavid archives» nicht ganz wörtlich zu nehmen braucht, hat vor kurzem Renate SCHIMKOREIT (1982) mit Regesten von 537 safawidischen Herrscherurkunden, die nicht nur im Original erhalten, sondern auch publiziert worden sind, überzeugend nachgewiesen. In Bert FRAGNERS Repertorium (1980) finden sich ausserdem noch 87 vorsafawidische Stücke, die bis in das Jahr 1200 zurückreichen. Etwas günstiger ist es mit islamischen Herrscherurkunden, nicht nur den persischen, sogar noch bestellt, wenn man nicht nur erhaltene Originale, sondern auch literarisch überlieferte Urkundentexte gelten lässt, also solche, die in *inšā*-Werken, Staatshandbüchern und Chroniken enthalten sind. Das ist unter gewissen Voraussetzungen durchaus vertretbar, nämlich wenn man von vornherein bereit ist, auf alle Eigentümlichkeiten zu verzichten, die nur am Original selbst feststellbar sind, sich aber vor allen Dingen die wiederholt ausgesprochenen Warnungen vor Fälschungen (z. B. YINANÇ 1921 sqq.; HORST 1958) zu Herzen nimmt. Der Quellenwert derartiger Surrogate ist wiederholt untersucht und nachgewiesen worden (BJÖRKMAN 1928, ROEMER 1952, HORST 1964, NAWA'Ï 1341, 1347, 1350, 1352–53).

Immerhin, wichtige Epochen der islamischen Geschichte bleiben auch dann noch Stiefkinder des Archivwesens, weil nicht nur die Originale, sondern eben auch solche Surrogate fehlen oder dünn gesät sind. Dazu gehört auch die Herrschaft Timurs, deren urkundliche Belege, wenigstens solche mit Kanzleiprovenienz, ihrer Anzahl nach in keinem Verhältnis zu ihrer historischen Bedeutung stehen.

Der geringe Bestand, mit dem wir es zu tun haben, erlaubt nicht die Erörterung diplomatischer Fragen, etwa von Unterschieden, Übereinstimmungen oder Abweichungen im Vergleich mit den Erzeugnissen anderer Kanzleien der islamischen Welt oder auch nur eine Untersuchung der Unterschiede zwischen einzelnen vorkommenden Urkundenarten wie Erlassen, Staatsschreiben oder herrscherlichen Sendschreiben. Insofern ist unser Beitrag weniger anspruchsvoll als vergleichbare Arbeiten (z. B. SCHIMKOREIT 1979).

## II.

Mit Timurs Staatsschreiben und Erlassen hat sich ausführlich als erster ʿAbd al-Ḥusain NAWĀʿI (1341/1962, 1–128) befasst, und zwar im Rahmen der ihm erreichbaren Korrespondenzen und Urkunden damaliger Zeit, ohne Rücksicht darauf, ob sie von Timur selbst stammen, an ihn gerichtet sind oder auch keine erkennbare Beziehung zu ihm aufweisen. Auf Timur als Urheber oder Absender entfallen in dieser Sammlung dreizehn Dokumente, meist Briefe, die sich an verschiedene Fürsten richten, nämlich zwei an ʿAlī Kiyā, den Statthalter (*ḥākim*) von Gīlān, und sechs an den osmanischen Sultan Bāyezīd I. Yıldırım, sowie je eines an den Muḏaffariden Šāh Yaḥyā Yazdī, an Sultan Aḥmad Ğalāyir in Bagdad, an den Prinzen Pīr Muḥammad in Schiras, an den Padischah von Ägypten und schliesslich an König Karl VI. von Frankreich (1380–1422). Dem Brieftext folgt, soweit zugänglich, die jeweilige Antwort. Vorausgeschickt wird in der Regel ein knapper Kommentar des Herausgebers mit Angabe des Fund- bzw. Aufbewahrungsorts der betreffenden Urkunde.

Der besseren Übersicht halber sei hier ein mit Nummern versehenes Verzeichnis der in NAWĀʿI'S Sammlung erfassten Dokumente mit ganz knappen Erläuterungen eingeschaltet. Seine Seitenzahlen stehen jeweils am Anfang. Hinter dem Doppelpunkt folgt der Name des Empfängers.

- (1) 19–22: Šāh Yaḥyā Yazdī. Ein Siegesschreiben ohne Ausstellungsort und Datum. Es handelt sich um einen Enkel des Eponymus der Muḏaffariden, eben jenen Fürsten, über dessen Geiz sich Ḥōḡa Ḥāfiḏ beschwert (ḤĀFIḌ 2536, 532, gemeint ist der mit *Šāh-i Hurmūz* ... beginnende Vers), der durch seine Umtriebe viel zum Machtverfall seines Hauses beigetragen hat und 1393 auf Befehl Timurs hingerichtet wurde (ROEMER 1951, 12 sq).
- (2) 51–53: Mīr (bzw. Amīr) Sayyid ʿAlī Kiyā, Statthalter (*ḥākim*) von Gīlān, Spross der Gīlāner Lokaldynastie Kārkiyā, derselben Familie, die ein Jahrhundert später im Zusammenhang mit Schah Ismāʿīl I. auftaucht. NAWĀʿI datiert den Brief auf das Jahr 788/1386. Ausstellungsort fehlt.
- (3) 54–57: Sulṭān as-sādāt-i ʿArab wa-ʿAḡam Sayyid ʿAlī Kiyā Gīlānī, offenbar dieselbe Persönlichkeit wie Ziff. 2. Der Brief ist nicht datiert, ohne Ausstellungsort. Das Antwortschreiben wird p. 58–63 wiedergegeben.

- (4) 64–65: Sulṭān Aḥmad Ğalāyir, ein Todfeind Timurs. Der Brief trägt weder ein Datum, noch ist der Ausstellungsort vermerkt, muss aber nach der Hinrichtung der muḏaffaridischen Fürsten im Jahr 1393 geschrieben worden sein, als sich Šaiḥ Nūr ad-dīn ‘Abd ar-Raḥmān Isfarā’inī in einer bestimmten Mission von Bagdad aus bei Timur einfand. Ein Antwortschreiben Sulṭān Aḥmads wird p.66sq. wiedergegeben.
- (5) 68–73: Prinz Pīr Muḥammad in Schiras. Siegeschreiben aus Delhi, verfasst von Ḥōḡa Aḥmad Simnānī. Am Ende steht die Jahresangabe 801/1398–99. Enthält Einzelheiten über den indischen Feldzug, für den vielleicht das Vorbild Sulṭān Maḥmūds von Ğaznā mitbestimmend gewesen war. Prinz Pīr Muḥammad b. Ğahāngīr, geboren 1376, war ein Enkel Timurs und als dessen Nachfolger designiert, wurde aber von seinem Vetter Ḥalīl Sulṭān, geboren 1384, von der Thronfolge ausgeschaltet.
- (6) 74–79: Der Padischah von Ägypten. Das nicht datierte Schreiben, in dem auch der Ausstellungsort nicht genannt wird, ist gerichtet an al-Malik an-Nāšir Faraḡ, den zweiten Sultan der tscherkessischen bzw. burḡitischen Mamluken von Ägypten (geboren 1389), der seinem Vater Sultan Barqūq 1399 auf dem Thron von Kairo gefolgt war. Er lieferte Timur dadurch, dass er seine Gesandten ins Gefängnis warf, den Vorwand zum Einfall in Syrien (im Herbst 1400), das damals zum ägyptischen Herrschaftsbereich gehörte (ROEMER 1986, 75sq).
- (7) 90–92: Sultan Bāyezīd Yıldırım. Erster Brief, ohne Ausstellungsort und Datum. Der im Gegensatz zu den sonstigen Briefen Timurs an den Grossherrn nicht persisch, sondern arabisch abgefasste Brief umfasst im Druck ganze dreizehn Zeilen, die in dem lapidar formulierten Vorwurf gipfeln, der Sultan habe eine feindselige Haltung an den Tag gelegt, weil er Timurs flüchtige Feinde, Qara Yūsuf Qaraqoyunlu und Sulṭān Aḥmad Ğalāyir, bei sich aufgenommen habe. Der Brief dürfte Timurs Aufbruch von Damaskus nach Kleinasien im März 1401 vorausgegangen sein. Auch Bāyezīds Antwort, die p.94 wiedergegeben wird, lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig (Anrede: *ayyuhā l-kalb al-‘aqūr al-mausūm bit-Timūr*).
- (8) 95–96: Sultan Bāyezīd Yıldırım, ohne Ausstellungsort und Datum, jedoch anscheinend eine – diesmal persisch geschriebene – Replik auf das soeben erwähnte Antwortschreiben des Sultans: Ihm wird der Gebrauch «unverschämter Ausdrücke» vorgewor-



- fen. Der Brief trägt eher den Charakter einer Kanzleinote und bleibt – vielleicht deshalb – in der «offiziellen» Zählung, auch bei Haidar Ewoğlu, auf den sich NAWĀʾI stützt, unberücksichtigt.
- (9) 97–100: Sultan Bāyezīd Hān ʿUṭmānī. Zweiter Brief, ohne Ausstellungsort und Datum. Eine ziemlich ausführliche Antwort folgt p. 101–103. Die Länge der Briefe nimmt in dem Masse zu, wie das Zusammentreffen der beiden Gegner näherrückt. Sowohl Timurs Schreiben als auch die Antwort darauf ist in einwandfreiem *inšā*-Stil abgefasst, der mit dem rüden Ton des «ersten» Briefwechsels nichts gemein hat, wenn auch die feindselige Haltung der Korrespondenten unverhüllt zutage tritt. Das gilt auch für die weiteren Zeugnisse dieses Briefwechsels.
- (10) 104–111: Sultan Bāyezīd Yıldırım. Dritter Brief, ohne Ausstellungsort und Datum. Ein Antwortschreiben des Sultans ist p. 112sq. wiedergegeben.
- (11) 115–118: Sultan Bāyezīd Yıldırım. Vierter Brief, ohne Ausstellungsort und Datum. Ein kurzes Antwortschreiben findet sich p. 119sq.
- (12) 121–125: Bāyezīd Yıldırım. Brief aus Marāğa mit der Aufforderung zu einem Friedensschluss. Der Brief trägt zwar kein Datum, doch ist der Ausstellungsort nicht nur in der Überschrift, sondern auch am Schluss des Briefes genannt.

### III.

Während die bisher aufgezählten Dokumente samt und sonders literarisch überlieferte Stücke sind, also solche, deren Originale (einstweilen) nicht nachweisbar sind, verhält es sich mit der dreizehnten Urkunde NAWĀʾI'S (p. 126–28) ganz anders: Es ist nicht ein literarisch überlieferter Text, sondern die Wiedergabe eines Originals, nämlich eines Briefes, den Timur am 1. August 1402 an König Karl VI. (1380–1422) von Frankreich geschrieben hat. Das Dokument ist in der Wissenschaft seit langem bekannt, heute noch erhalten und schon oft behandelt oder erwähnt worden, worüber NAWĀʾI in seinem einleitenden Kommentar ausführlich berichtet. Für uns genügt hier der Hinweis darauf, dass die Urkunde in den Pariser Archives Nationales (J. 937) verwahrt wird und die wichtigsten darauf bezüglichen Arbeiten von SYLVESTRE DE SACY (1822), von QAZWINI (1339) und QĀʾIMMAQĀMI (1350) stammen (FRAGNER 1980, 27).

Ein weiteres Original hat Lajos FEKETE beklagten Angedenkens ans Licht gezogen und zur Publikation vorbereitet. Es ist ein Erlass Timurs vom 3. September 1401, mit dem die zuständigen Instanzen davon unterrichtet werden, dass ein gewisser Scheich Dursūn Mārāqānī (oder Mārākānī) mit der Steuereinzahlung in Aserbeidschan, Naḥḡuwān und Mārāqān beauftragt worden sei. Die Urkunde befindet sich im Topkapı-Sarayı-Museum (*Evrak* 9664) und ist posthum publiziert worden, mit Faksimile, deutscher Übersetzung und Kommentar (FEKETE ed. HAZAI 1977, 71 sqq., mit 9 Tafeln).

Schliesslich ist noch einer Mossuler Originalurkunde Erwähnung zu tun, seiner Zeit in Privatbesitz befindlich, die in zwei Handschriften-Katalogen aufgeführt und, wie es scheint, aufs Geratewohl Timur zugewiesen worden ist. Seit ich das Stück vor langen Jahren gesehen (und auch photographische Aufnahmen davon gemacht habe), sind mir Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuweisung gekommen, denen *in-šallāh* bei einer eingehenden Bearbeitung des Dokumentes wird nachzugehen sein (AL-ČELEBI AL-MAUŠILI 1346/1927 sowie MAḤFŪZ 1331/1953).

#### IV.

Die Nachlese zu NAWAḤIS Arbeiten fördert aber auch noch literarisch überlieferte Stücke zu Tage. So einen wohl nur in Sarī ʿAbdallāhs Münšeʿāt (Hs. Süleymaniye 3333, 6a) überlieferten Brief Timurs an Sultan Bāyezīd I., vermutlich im Februar oder März 1395 geschrieben, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Feindschaft zwischen den beiden Fürsten noch nicht ausgebrochen war. Ahmed Zeki Velidi TOGAN hat das Schriftstück aufgespürt und den Text zusammen mit einer gründlichen Inhaltsanalyse und einem bemerkenswerten Kommentar zu Timurs Osteuropa-Politik publiziert (TOGAN 1958).

Den jüngsten Beitrag zur Erforschung der Urkunden Timurs verdanken wir İsmail AKA, einem durch mehrere Beiträge zur Geschichte der Timuriden bekannt gewordenen Historiker der Universität İzmir. Es ist die kritische Edition und türkische Bearbeitung eines von Maulānā Šams ad-dīn in persischer Sprache abgefassten Siegesschreibens, das Timur nach der Schlacht von Ankara unter dem 1. August 1402, also mit demselben Datum wie der Brief an König Karl VI. von Frankreich, nach seiner Hauptstadt Samarqand sandte, nämlich an die dort zurückgebliebenen Reichsgrossen und Prinzen, allen voran

seinen «Sohn» ʿUmar Bahādur (AKA 1986). Das Dokument, dessen Bedeutung schon früher Gelehrte wie Mükrimin Halil YINANÇ und Adnan ERZI hervorgehoben hatten, stammt ebenfalls aus Sarī ʿAbdallāhs *Münšeʿāt*. Doch hat der Herausgeber noch drei weitere Textzeugen ermittelt, über die er nähere Angaben macht (AKA 1986, 3 sq). Er befasst sich auch mit Timurs etwas problematischem «Sohn» ʿUmar, einer Persönlichkeit, die uns sogleich auch beschäftigen wird.

Zusammen mit dem im nächsten Abschnitt vorliegenden Beitrags zu behandelnden Dokument verfügen wir also einstweilen über sechzehn, allenfalls siebzehn Urkunden Timurs, darunter zwei bzw. drei Originale. Das ist nicht gerade viel für seine mehr als zwanzig Jahre währende Herrschaft über Iran. Man kann nicht einmal sagen, dass die vorliegenden Stücke einen repräsentativen Querschnitt durch die Tätigkeit der Kanzlei[en] Timurs darstellen, weil ganze Komplexe, z. B. die Beziehungen zu Timurs zeitweiligem Verbündeten und späterem Todfeind Tohtamiš, dem Chan der Goldenen Horde, überhaupt nicht zur Sprache kommen. Wahrscheinlich werden sich bei weiterer Suche bislang noch unbekannte Stücke finden lassen, wenn auch kaum allzu viel «neue» Originale, so doch sicher Textwiedergaben, sei es in den narrativen Quellen oder in Kopialbüchern (*inšā*-Literatur), sei es in den grossen Sekretärs-Enzyklopädien wie al-Qalqašandīs *Ṣubḥ al-ašā fī šināʿat al-inšā*, ein Werk, dessen Benutzung nicht nur durch BJÖRKMANS Untersuchung zur ägyptischen Staatskanzlei (1928), sondern auch durch die *Fahāris* Muḥammad Qandīl AL-BAQLIS (1390/1970) ganz erheblich vereinfacht worden ist. Weitere Hinweise sind in meinem Artikel *Insha* in EI <sup>2</sup>III, p. 1273–76 (französische Ausgabe) bzw. p. 1241–44 (englische Ausgabe) enthalten sowie in der dort angegebenen Spezialliteratur.

## V.

Den Text eines persisch geschriebenen Erlasses (*hukm*), dessen Empfänger derselbe wie der soeben erwähnte «Sohn» Timurs, also der Prinz ʿUmar Bahādur, ist, hat Ḥāfiẓ-i Abrū in seinen auf Weisung Šāhruḥs 814/1411–12 verfassten Nachtrag zu Nizām ad-dīn ŠĀMIS *Zafar-nāma* aufgenommen. Der Erlass ist zusammen mit dem Nachtrag von Felix TAUER (1934, 434 sqq.) veröffentlicht worden.

Ḥāfiẓ-i Abrū ist bei der Wiedergabe der Urkunde zum Glück viel sorgfältiger vorgegangen, als es die Autoren der *inšā*-Literatur in den

meisten Fällen tun: Er gibt, wie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, den vollständigen Text wieder, angefangen von der *Invocatio* bis zur *Corroboratio*, zum Ausstellungsort und zum Datum. Bei seiner Kopie verfolgte er die Absicht, die Urkunde möglichst genau zu kopieren und nicht etwa nur diejenigen Teile abzuschreiben, die als Stilmuster für den Kanzleischreiber Bedeutung haben. Es ist anzunehmen, dass ihm die Originalurkunde vorgelegen hat.

Da eine Übersetzung in eine westliche Sprache, soweit mir bekannt ist, bisher noch nicht vorliegt, folgt hier zunächst eine deutsche Wiedergabe nach Tauer's Edition, dann ein kurzer Kommentar.

*Entwurf (sawād) des Erlasses (ḥukm) der damals geschrieben wurde für den Prinzen ʿUmar Bahādur durch die Feder Maulānā Šams ad-dīn Munšīs*

Zu Beginn wurde die Urkunde (*manšūr*) auf folgende Art und Weise eingeleitet:

Er ist der Reiche!

Die Entscheidungsgewalt liegt bei Allāh dem Erhabenen,

Die Macht liegt bei Allāh dem Erhabenen!

Tīmūr Kūrgān – Unser Wort (*sözümiz*):

Den Prinzessinnen (*āqāyān*), den Söhnen (*oglanān*), Nachkommen (*farzandān*), den Schwiegersöhnen (*dāmādān*), den Emiren der Stammesvölker (*ulus*), der Zehntausendschaften (*tūmānāt*), der Tausendschaften (*hazārağāt*) und Hundertschaften (*şadağāt*) kund und zu wissen:

Die Geheimschreiber (*munšiyān*) der Sendschreiben der Ewigkeit ohne Anfang sowie die Finanzräte (*mustaufiyān*) der unvergänglichen Kontobücher (*dafātir*) haben zur Zeit der Ausfertigung (*imzā*) des Erlasses (*ḥukm*) (Q 2,31) «Ich werde auf der Erde einen Nachfolger einsetzen an meiner Statt» mit dem Beurkundungsbefehl (*parwān[a]čā* [HINZ 1952, Index]) (Q 3,25) «Du gibst die Herrschaft, wem du willst» das Dokument (*manšūr*) des Sultanats und der Weltherrschaft sowie die Anweisung (*mişāl*) des Glücks (*daulat*) und des Wohlergehens (*kāmrānī*) mit der Unterschrift (*tauqīʿ*) (Q 27,16) «Wir haben [auch sonst] allerlei bekommen [was anderen vorenthalten worden ist]» versehen, und dem Gebet (Q 28,35) «Herr! Vergib mir und schenk mir eine Königsherrschaft, wie sie niemand nach mir mehr anstehen wird» ist hinsichtlich der Regierung des Reiches (*zabt-i mamlakat*) Erhörung

geschenkt worden. Nachdem durch den Segen der Konjunktion des Glücks die Verwaltung (*ḥall wa-ʿaqd*) der Regionen des bewohnten Viertels [der Erde] in die Hand [Unserer] uneingeschränkten Macht gelangt ist – «Das ist [etwas] von der Huld meines Herrn» (Q 27,40) und Preis sei Allāh, dem Herrn der Welten! –, ist die Aufwendung des edlen Strebens nach Ordnung der Dinge sowie nach Regelung der Angelegenheiten der Gesamtheit, worin die Gegenleistung für jene Gnadengeschenke und der Dank für jene Huld liegt, als zu den Pflichten des Religionsgesetzes der Welteroberung sowie zu den sich aus der *sunna* herleitenden Gepflogenheiten (*sunan*) der Weltbeherrschung gehörig zu betrachten. Preis sei Allāh und seiner Gnade, dass dem Gipfel des Sultanats die Eigenschaft der Erhöhung sowie der Weg der Bewahrung zuteil geworden ist! «Das ist die Huld Gottes. Er gibt sie, wem er will» (Q 57,21 und 62,4)!

Jetzo, da Wir für einen jeden der geliebten Söhne – Allāh lasse ihr Leben lange währen! – die Regierung (*iyālat*) und Statthalterschaft (*ḥukūmat*) eines Gebietes (*ṭarafī*) der wohlbeschränkten Lande (*mamālik-i mahrūsa*) festgesetzt haben, ist Unserem vielliebten, hochedlen, sehr erhabenen, erlauchten, glücklichen und mit [allen] guten Eigenschaften ausgestatteten «Sohne», dem reinen Erbarmen des gepriesenen Ewigen, ʿUmar Bahādur – Allāh schenke ihm langes Leben! –, der die Ruhe [Unseres] Herzens und die Leuchte der Familie ist, unter zahlreichen Bezeugungen von Gewogenheit und Gnaden sowie unter mannigfachen Erweisen allerhöchster Huld und Gunst das Sultanat, die Regierung (*iyālat*), das Königtum (*dārāyī*) und die Statthalterschaft (*ḥukūmat*) der Lande Fārs und Kirmān bis Hurmūz, des ʿIrāq-i ʿAḡam von Rayy bis Āzarbāiḡān sowie Arrān, Mūḡān, Qarābāḡ und der Gīlānāt insgesamt, der Širwānāt und von Šamāḡī, von Darband bis zum Bāb al-abwāb sowie von Gurḡistān, Abḡāz, Kurdistān, Diyārbakr und vom ʿIrāq-i ʿArab bis zum Ḥiḡāz und der Bilād-i Rūm bis Istanbul, der Diyār-i Farang und der Diyār-i Šām bis Iskandarīya sowie des Nīl-i Mišr verliehen und übertragen und der Zügel der Herrschaft (*ḥall wa-ʿaqd*) über die Belange jener Staatsgeschäfte (*muhimmāt*) in seine fähige Hand sowie in den Faustgriff seiner Tüchtigkeit gelegt worden.

Dieser Erlass (*ḥukm*), dem auf der ganzen Welt zu gehorchen ist (*ḡahān-muṭāʿ*), der Botmässigkeit erheischt (*wāḡib al-ittibāʿ*) und der immerdar wirksam bleibt in den Regionen, ist ergangen, damit die Könige (*mulūk*) und Statthalter (*ḥukkām*), die Gouverneure (*wulāt*) und Emire, die Hochgestellten (*ʿuzamā*) und geistlichen Würdenträger (*ṣudūr*), die Vornehmen (*uṣūl*) und Grossen (*akābir*), die Angesehenen



(*aʿyān*) und Edlen (*ašrāf*) sowie die Berühmten (*mašāhīr*) der erwähnten Lande den genannten «Sohn» als Inhaber des Sultanats-Thrones und der Regierung (*iyālat*) jener Orte als bevollmächtigten Statthalter (*hākim-i hāfiẓ al-amr*) sowie als rechtmässigen Gebieter anerkennen und sich in den wichtigen Angelegenheiten (*muʿzamāt-i umūr*) sowie in sämtlichen Belangen des gesamten öffentlichen Lebens an ihn und seine Organe (*gumāštagān*) wenden und es als unerlaubt betrachten, den von ihm ausgehenden Befehlen und Geheiss, die die Grundlage für das Kapitel (*aṣl al-bāb*) der Ordnung in ihrem Lande und das Wesen des Wohlergehens ihres Zustandes darstellen, zu überschreiten und davon abzuweichen. Seinen Anordnungen und Verboten, die in jeder Hinsicht von gerechter und angemessener Art sind, mögen sie mit Gehorsam und Ergebenheit begegnen. Unter keinerlei Vorwand sollen sie danach trachten, den Pfad der Botmässigkeit und die Wege der Dienstleistung zu verlassen. Ihn und seine Organe (*gumāštagān*) sollen sie als berechtigt (*dast-i qawī*), befugt (*mutamakkin*), bevollmächtigt (*šāhib ihtiyār*) und unabhängig ansehen, Unglücksfälle und Katastrophen der Lande zu beseitigen und zu vereiteln.

Jeder Unglückselige, der den Kopf aus der Schlinge seiner Befehlsgewalt zieht, wird ohne Zweifel durch die Wechselfälle der Tage und Monate unendlichen Schicksalsschlägen zum Opfer fallen. Jeder Glückliche, der ihm aufrichtig Gehorsam leistet und seine Hoffnung auf ihn setzt, der wird in jeder Hinsicht erhöht und geehrt werden.

Ebenso soll der genannte «vielliebe Sohn» die Obliegenheiten (*šarāyit*) jenes erhabenen Amtes derart wahrnehmen, wie es den Voraussetzungen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowie den Erfordernissen des Königtums und der Untertanenfürsorge entspricht. Seine Gesetzesgrundlagen soll er so beachten, wie es der Ordnung der Welt und dem Heil der Menschen zum besten gereicht. Möge er sich um die Stärkung und Förderung der Rechtschaffenen, der Frommen und Rechtgeleiteten sowie der Aufrichtigen und Rechtgläubigen sowie um die Instandhaltung der Moscheen und Hochschulen (*madāris*) und um das Gedeihen der wohltätigen Einrichtungen (*biqāʿ-i ḥair*) bemühen und es für notwendig und erforderlich erachten, Empörer, Rebellen, Bösewichte und Wegelagerer zu beseitigen und auszurotten sowie ungesetzliche Neuerungen und nicht zu billigende Bräuche aufzuheben, damit sich die Geschicke des Landes in Ordnung festigen und die Belange der Herrschaft sowie die Grundlage der Rechtmässigkeit gestärkt werden. Von Allāh kommt Beistand und Gnade!

Allenthalben soll man entsprechend verfahren. Und wenn es (sc. das Schriftstück) mit dem erhabenen Namenszug (*tauqīʿ*) versehen, geschmückt und geziert sein wird, soll man Vertrauen [dazu] haben.

Ausgefertigt (*tahrīran*) zu Ende Šaʿbān 806 d. H. [der letzte Tag des genannten Monats war der 28. Šaʿbān = 12. März 1404].

## VI.

Der «vielliebe Sohn» (*farzand-i aʿazz*) ʿUmar Bahādur, den Timur in unserem Erlass durch die Übertragung eines so riesigen Gebietes auszeichnet, also, wenn das Wort auch nicht gebraucht wird, zum Vizekönig aller westlich von Hurāsān gelegenen Reichsteile macht, steht auch am Anfang der jüngst von AKA (1986, 5) herausgegebenen Urkunde von 1402 und ist von früheren Lesern bedenkenlos mit ʿUmar Šaiḥ, Timurs zweitältestem Sohn, gleichgesetzt worden. Das ist aber ein Anachronismus, weil dieser Prinz ja schon zwanzig Jahre zuvor im Kampf mit den Kurden gefallen war. Da in der Adresse unseres Dokuments *oġlānān wa-farzandān* genannt werden, was nichts anderes heissen kann als «Söhne und [andere männliche] Nachkommen», können wir die vergebliche Suche nach einem leiblichen Sohn des Eroberers mit diesem Namen aufgeben.

Der Prinz ʿUmar Bahādur ist der um 1383 geborene zweitälteste Sohn Ġalāl ad-dīn Mīrānšāhs, also ein Enkel Timurs, nicht sein Sohn. Zu diesem Ergebnis kommt auch İsmail AKA (1986, 2).

Der Konzipient und Schreiber unseres Erlasses, der Reichsgeheimschreiber (*munšī*) Maulānā Šams ad-dīn, dürfte mit demjenigen des Siegeschreibens von 1402 identisch sein. Ein um so grösseres Gewicht haben daher gewisse Unterschiede in den Adressen der beiden Schriftstücke. In dem Siegeschreiben aus Ankara wird der «vielliebe Sohn» ʿUmar Bahādur an erster Stelle genannt, dann namentlich drei Reichsgrosse und danach kollektiv verschiedene Gruppen von Würdenträgern, die Prinzessinnen überhaupt nicht. Ganz anders unsere Urkunde: Dass Prinz ʿUmar Bahādur in der Adresse nicht genannt wird, entspricht, da er ja der durch den Erlass Begünstigte ist, allgemeinem Kanzleigebrauch damaliger Zeiten. Auffallend ist aber, dass an erster Stelle die Prinzessinnen (*āqāyān*) stehen, dann erst, und zwar ohne Namensnennung die Söhne – damals weilten von ihnen nur Šāhruḥ (1377–1447) und Mīrānšāh (ca. 1366–1408) noch unter den Lebenden – sowie «sonstige männliche Nachkommen» (*farzandān*), Chans-



Schwiegersöhne (*dāmādān*) sowie vier verschiedene Gruppen von Generalen und Offizieren, alle ohne Namensnennung.

Zur Erklärung reicht der unterschiedliche Charakter und Zweck der beiden Dokumente nicht aus. Dass ein Bericht rein militärischen Inhalts nicht auch an die Prinzessinnen adressiert wird, lässt sich verstehen. Warum aber der Ernennungserlass für einen Generalgouverneur? Und darin tauchen jene Damen, wenn auch ohne Namensnennung, sogar an erster Stelle auf! Übersetzt man das für sie verwendete mongolische Wort *āqāyān* (wie DOERFER 1963, 132) mit «Chans-Gattinnen», dann befinden wir uns in der Sphäre der Timur so wichtigen mongolischen Traditionen, einer Vorliebe, die ihn ja zu Heiratsverbindungen mit Frauen aus dem Geschlecht Čingiz Chans und zur Führung des ihm äusserst wichtigen Titels *kūrgān* «Chans-Schwiegersohn» (DOERFER 1963, 473–77) veranlasst hatte. Die mongolischen Prinzessinnen nahmen an seinem Hof eine besonders angesehene Stellung ein (JAHN 1974), so dass ihnen eine so wichtige Änderung in der aristokratischen Hierarchie wie die Ernennung eines neuen Generalgouverneurs offiziell mitgeteilt wurde.

Zum weiteren Verständnis des Erlasses bedarf es eines Blickes auf die administrative Gliederung, die Timurs Reich hatte bzw. die er ihm gegeben hatte, eine keineswegs einheitliche Organisation (MANZ 1976). Dazu gehörte allem voran «der Thron von Samarqand» (BACQUÉ-GRAMMONT 1985, 63) mit Transoxanien, ursprünglich gegliedert in sieben *tümen* «Zehntausendschaftsbezirke», ferner Fargāna mit neun *tümen* (MANZ 1983). Diese Organisationsform ist aber nicht auf andere Reichsteile übertragen worden. Diese bestanden vielmehr in der Regel aus Statthalterschaften. Die beiden grossen Reichsteile, die unter den Kennworten «der Thron Maḥmūds von Ġaznā» (mit der Residenz Qandahār) und «der Thron Hülägüs» (mit der Residenz Tabrīz bzw. Sulṭānīya) zusammengefasst waren, galten jeweils als Generalgouvernement (*iyālat*) und einem Generalgouverneur (*wālī*) mit Befugnissen ähnlich denjenigen eines Vizekönigs an der Spitze.

Gegen Ende der Herrschaft Timurs hatte den Thron von Ġaznā der designierte Thronfolger Pīr Muḥammad, ein Enkel Timurs, inne. Der Thron Hülägüs, den Timur 1396 Mīrānšāh zugewiesen hatte, war drei Jahre später durch dessen Absetzung vakant geworden und dann, von 1401 an, dem Prinzen Muḥammad Sulṭān b. ʿUmar Šaiḥ übertragen worden, der aber im März 1403 auf dem Rückmarsch von der Ägäis gestorben war (ROEMER 1986, 93 sq).

Die Nachfolgeregelung, die offenbar Zeit in Anspruch nahm, ist der

Gegenstand unseres Erlasses, mit dem ʿUmar Bahādur im jugendlichen Alter von etwa einundzwanzig Jahren die hohe Stellung erhalten sollte, die acht Jahre zuvor seinem Vater entzogen worden war.

In der Liste der ʿUmar Bahādur übertragenen Gebiete fallen Regionen auf, die überhaupt nicht zu Timurs Reich gehörten. Ein besonders frappierendes Beispiel ist *Nil-i Miṣr* «der Nil von Ägypten». Nun hat aber Timur, der in Richtung Ägypten nur bis Damaskus gekommen ist, den Nil nie gesehen, geschweige denn Ägypten seiner Herrschaft unterworfen. Da es dem Eroberer an einer realistischen Einschätzung der Verhältnisse gewiss nicht fehlte, liegt es nahe, hinter dem Länderkatalog unserer Urkunde so etwas wie ein Programm für die Zukunft zu vermuten. Dazu passt ganz gut das Interesse für Informationen über Nordafrika, das er in Gesprächen mit Ibn Ḥaldūn im Feldlager von Damaskus (1401) bekundete, könnten dahinter doch Gedanken an künftige Eroberungen gesteckt haben, bei denen, wäre es dazu gekommen, im Falle eines Erfolges Ägypten zwangsläufig Timur anheimgefallen wäre (FISCHEL 1952, 34sq).

Das Gewand, das Timur für seinen Enkel zugeschnitten hatte, erwies sich als viel zu gross für die Gestalt des Prinzen. Kurz gesagt, er war nicht in der Lage, sich in der ihm übertragenen Funktion durchzusetzen. Als nämlich sein Grossvater weniger als ein Jahr später das Zeitliche segnete, sollte ʿUmar Bahādur, statt bei der Konsolidierung der Verhältnisse eine seiner Stellung entsprechende Rolle zu spielen, im Strudel der Erbfolgestreitigkeiten untergehen (SALMĀNI 1956, Index). Sein Oheim Šāhruḥ, nun Senior des Hauses der Timuriden, schrieb ihm einen Brief, in dem er ihn dem Sinne nach vor nutzlosen militärischen Umtrieben warnte. Vergebens! Nachdem er seine Kräfte in Auseinandersetzungen mit seinem älteren Bruder Abā Bakr in Ostanatolien und Mesopotamien verzettelt hatte, suchte er in Ḥurāsān bei dem Briefschreiber Zuflucht, erhob sich gleichviel gegen ihn, unterlag in Kämpfen mit dessen Streitkräften und wurde 1407 verwundet nach Harāt gebracht, wo er verstarb (AKA 1984 und 1986, 3).

Freiburg i. Br.

*Hans Robert Roemer*

### **Benutzte Quellen und Literatur**

AKA, İsmail

1984

«Timur'un Ölümünden sonra Doğu-Anadolu, Âzerbaycan ve Irak-ı Acem'de Hâkimiyet Mücadeleri», *Türk Kültürü Araştırmaları*, XII/1-2, p. 49-66.

- 1986 «Timur'un Ankara savaşı (1402) fetihnâmesi», *Belgeler – Türk Tarih Belgeleri Dergisi*, Cilt XI (1981–1986), 1–22.
- BACQUÉ-GRAMMONT, Jean-Louis  
1985 *Le livre de Babur. Babur-nama. Mémoires du premier Grand Mogol des Indes (1494–1529)*. Présenté et traduit du turc tchaghatay. Paris.
- BAQLI, Muḥammad Qandīl al-  
1390/1970 *Fahāris Kitāb Ṣubḥ al-aʿšā fī šināʿat al-inšā lil-Qalqa-šandī. Ašrafa ʿalaihā wa-qaddama lahā Saʿīd ʿAbd al-Fattāḥ ʿAŠŪR*. Kairo.
- BJÖRKMAN, Walther  
1928 *Beiträge zur Geschichte der Staatskanzlei im islamischen Ägypten*. Hamburg.
- ČELEBI AL-MAUŠILI, Dāʿūd al-  
1346/1927 *Kitāb Maḥṭūṭāt al-Maušil*. Bagdad.
- DOERFER, Gerhard  
1963 *Türkische und Mongolische Elemente im Neupersischen. Bd I: Mongolische Elemente im Neupersischen*. Wiesbaden.
- FEKETE, Lajos [ed. HAZAI]  
1977 *Einführung in die persische Paläographie. 101 persische Dokumente*. Aus dem Nachlass des Verfassers herausgegeben von G. HAZAI. Budapest.
- FERIDŪN, Aḥmed, siehe HOLTER bzw. YINANÇ.
- FISCHEL, Walter J.  
1952 *Ibn Khaldūn and Tamerlane. Their historic meeting in Damascus, 1401 A. D. (803 A. H.): A Study based on Arabic Manuscripts of Ibn Khaldūn's «Autobiography», with a Translation into English, and a Commentary*. Berkeley and Los Angeles.
- FRAGNER Bert Georg  
1980 *Repertorium persischer Herrscherurkunden. Publi-zierte Originalurkunden (bis 1848)*. Freiburg.
- HĀFIZ, Ḥōḡa Šams ad-dīn Muḥammad  
2536 *Dīwān*, edd. Rašīd AIWAŽI und Akbar BIHRŪZ. Teheran.

- HÄFİZ-I ABRŪ, siehe TAUER 1934.
- HAZAI, G., siehe FEKETE 1977.
- HINZ, Walther  
 1952 *Die Resāla-yi falakiyyä des ‘Abdollāh ibn Kiyā al-Māzandarānī. Ein persischer Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens (um 1363). Wiesbaden.*
- HOLTER, K.  
 1939 «Studien zu Aḥmed Ferīdūn’s Münše’āt es-selātīn», *Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Erg.-Bd XIV. Innsbruck.* p. 429–51.
- HORST, Heribert  
 1958 *Timūr und Ḥōğä ‘Alī. Ein Beitrag zur Geschichte der Safawiden (= Abh. AWL Mainz). Wiesbaden.*  
 1964 *Die Staatsverwaltung der Grosselğūgen und Ḥō-razmšāhs. Eine Untersuchung nach Urkundenformularen der Zeit. Wiesbaden.*
- JAHN, Karl  
 1974 «Timur und die Frauen», *Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Bd 111,* p. 515–29.
- MAḤFUZ, Ḥusain ‘Alī  
 1331 *Kitābhā-yi ḥaṭṭī-yi fārsī dar Mauṣil. Teheran.*
- MANZ, Beatrice Forbes  
 1976 «Administration and the Delegation of Authority in Temūr’s Dominions», *CAJ* 20, p. 191–207.  
 1983 «The Ulus Chaghatay before and after Temūr’s Rise to Power. The Transformation from tribal Confederation to the Army of Conquest», *CAJ* 27, p. 79–101.
- MÜKRİMİN ḤALİL, siehe YINANÇ.
- NAWĀ’I, ‘Abd al-Ḥusain  
 1341 *Asnād wa-mukātabāt-i siyāsī az Timūr tā Šāh Ismā‘īl. Teheran.*  
 1347 *Šāh Ismā‘īl-i Šafawī. Asnād wa-mukātabāt-i tāriḥī hamrāh bā yāddāsthā-yi tafṣilī (= Manābi‘-i tāriḥ wa-ğugrāfyā-yi Īrān, 17). Teheran.*  
 1350 *Šāh Tahmāsp-i Šafawī. Mağmū‘a-yi asnād wa-mukātabāt-i tāriḥī hamrāh bā yāddāsthā-yi tafṣilī (= Manābi‘-i tāriḥ wa-ğugrāfyā-yi Īrān, 36). Teheran.*

- 1342–53      *Šāh ʿAbbās. Mağmūʿa-yi asnād wa-mukātabāt-i tāriḫī hamrāh bā yāddāsthā-yi tafṣilī*, 2 Bde (= Manābiʿ-*i* tāriḫ wa-ğugrāfyā-yi Īrān, 54, 61). Teheran.
- PARET, Rudi  
1983      *Der Koran. Übersetzung*. Dritte Auflage. Stuttgart.
- QALQAŠANDI, al-, siehe BAQLI 1390/1970.
- REID, James, J.  
1983      *Tribalism and Society in Islamic Iran*. Malibu (Cal).
- ROEMER, Hans Robert  
1951      *Probleme der Hafizforschung und der Stand ihrer Lösung* (= Abh. AWL). Wiesbaden.  
1952      *Staatsschreiben der Timuridenzeit. Das Šaraf-nāmā des ʿAbdallāh Marwārīd in kritischer Auswertung*. Wiesbaden.  
1986      «Timur in Iran», *CHIr* VI, 42–97.
- SALMĀNĪ, Tāğ as-  
1956      *Šams al-ḫusn. Eine Chronik vom Tode Timurs bis zum Jahre 1409*. Persischer Text. Deutsche Übersetzung und Kommentar von Hans Robert ROEMER. Wiesbaden.
- SCHIMKOREIT, Renate  
1979      *Herrscherurkunden Schah Sulaimāns I. Ein Beitrag zur persischen Geschichte*. M.A.-Arbeit Freiburg (nicht gedruckt).  
1982      *Regesten publizierter safawidischer Herrscherurkunden. Erlasse und Staatsschreiben der frühen Neuzeit Irans* (= Islamkundliche Untersuchungen, Bd 68). Berlin.
- TAUER, Felix  
1934      «Continuation du Zafarnāma de Niẓāmuddīn Šamī par Ḥāfiẓ-i Abrū, éditée d’après les manuscrits de Stamboul», *Archiv Orientalní* VI, p.429–65.
- TOGAN, Ahmed Zeki Velidi  
1958      «Timurs Osteuropapolitik», *ZDMG* 108, p.279–98.
- [YINANÇ], Mükrimin Halil  
1921 sqq.      «Ferīdūn Bey Münše’atī», *TOEM* bzw. *TTEM*. Istanbul. Nr.63–77, p.161–8, Nr.78, p.36–46, Nr.79, p.95–104, Nr.81, 216–26.